

An die Stadtgemeinde Schwaz  
Franz-Josef-Straße 2  
6130 Schwaz



# Erklärung zur Freizeitwohnsitzabgabe

Für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_ (und Folgejahre)

Für die Kalendermonate von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(anteilig ab dem Monat der Abgabe der Bauvollendung lt. TBO 2022 – nur bei Neuerrichtung)

Name des:der Abgabepflichtigen: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

Anschrift: \_\_\_\_\_

Der:die Eigentümer:in des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, ist Abgabenschuldner:in (§ 3 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG). Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Grund, ist der:die Eigentümer:in des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes, der:die bauberechtigte Abgabenschuldner:in.

Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem:der Eigentümer:in und dem:der Inhaber:in (z.B. Mieter:in oder Pächter:in) über den Freizeitwohnsitz **unbefristet** oder **länger als ein Jahr** abgeschlossen, dann ist der:die Inhaber:in des Freizeitwohnsitzes und nicht der:die Eigentümer:in primär abgabepflichtig.

Anschrift des Leerstandes: \_\_\_\_\_

Bemessungsgrundlage lt. Verordnung	Höhe der Abgabe	Nutzfläche m <sup>2</sup>	Anzahl Monate	Abgabebetrag EUR
bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	180 Euro			
mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche	360 Euro			
mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche	525 Euro			
mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche	750 Euro			
mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1050 Euro			
mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1.350 Euro			
mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1.650 Euro			

Die Bemessungsgrundlage (Nutzfläche Ihres Objektes) ist in die jeweilige Zeile einzutragen und der Abgabebetrag in der rechten Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. –anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 % davon ab (siehe § 4 Abs. 2 TFLAG). Losgelöst vom Abgabeverfahren ist bei bau- und raumordnungsrechtlichen Fragen betreffend die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes auf den jeweiligen Feststellungsbescheid abzustellen.

Datenquelle:  Baubescheid  Feststellungsbescheid  Selbstberechnung  
(mehr als 3 % Abweichung)

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Der:die Abgabenschuldner:in hat die Abgabe jährlich bis 30. April selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwaz vom 16. Oktober 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022. Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter RIS - Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz, Tiroler – TFLAG - Landesrecht konsolidiert Tirol, Fassung vom 24.10.2023 (bka.gv.at).

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Ort/Datum

.....

Unterschrift

.....

.....  
Name in Blockbuchstaben